

CH_VB 81.054 vom 16. Dezember 1981

Bundesverwaltung, 1981-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_81.054

FR: CH_VB 81.054 du 16 décembre 1981

IT: CH_VB 81.054 del 16 dicembre 1981

Erwägungen

E. 03

Séance Seduta Geschäftsnummer 81.054 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 03.03.1982 - 08:00 Date Data Seite 98-99 Page Pagina Ref. No 20 010 442 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

E. 3

März 1982 99 Motion Affolter erhielt er eine Art Testcharakter für weitere Verhandlungen und Abschlüsse in dieser Richtung. Insbesondere war zu berücksichtigen, dass den beschränkten Investitionsmöglichkeiten in Ungarn die volle Freizügigkeit in der Schweiz gegenübersteht. Ungarn zeigte sich gewillt, die Lösungen aus dem OECD-Mustervertrag für sich zu übernehmen. Die Abweichungen sind in der Botschaft erwähnt. Das Abkommen trägt den wirtschaftlichen und fiskalischen Interessen der Schweiz weitgehend Rechnung. Es begrenzt bei Dividenden und Zinsen die Quellensteuer auf 10 Prozent. Lizenzgebühren können ausschliesslich im Wohnsitzstaat des Empfängers besteuert werden. Seit einigen Jahren sind in Ungarn wirtschaftliche Unternehmen mit ausländischer Beteiligung von höchstens 49 Prozent des Kapitalanteils, sogenannte Joint Ventures, möglich. Das Doppelbesteuerungsabkommen soll aus ungarischer Sicht einen Anreiz zur Bildung solcher Joint Ventures schaffen. Vorläufig ist die Lage so, dass die sich aus dem Abkommen ergebenden Einbussen - eben Begrenzung der Quellensteuer, Null-Lösung bei den Lizenzgebühren - gering sind, weil ungarische Privatpersonen bei uns keine Investitionen tätigen dürfen und schweizerische Investitionen in Ungarn eher Seltenheitswert aufweisen. Andererseits ergeben sich Vorteile für die schweizerischen Fiskus daraus, dass die ungarische Quellensteuer auf Dividenden und Zinsen unter dem neuen Abkommen nicht zum Abzug zugelassen werden muss und somit die aus Ungarn stammenden Einkünfte in der Schweiz brutto besteuert werden können. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat im Blick auf die präjudizielle Bedeutung dieses Abkommens für Regelungen mit Oststaaten die Verhandlungsergebnisse vom Mai 1979 zum Gegenstand einer Umfrage bei Kantonen und schweizerischen Wirtschaftskreisen gemacht. Das Abkommen sieht weder den Beitritt zu einer internationalen Organisation vor, noch bringt es eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung. Der Bundesbeschluss unterliegt daher nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung, ebenso fehlen die Voraussetzungen für ein fakultatives Referendum nach Absatz 4 dieser Verfassungsbestimmung. Ihre einstimmige Kommission beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dem Doppelbesteuerungsabkommen mit der ungarischen Volksrepublik zuzustimmen. Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen Le conseil

décide sans opposition d'entrer en matière Gesamtberatung - Traitement global Titel und Ingress, Art. 1 und 2 Titre et préambule, art. 1 et 2 Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Beschlusentwurfes 28 Stimmen (Einstimmigkeit) An den Bundesrat - Au Conseil fédéral #ST# 81.458 Motion Affolter Ausgleich der Folgen der kalten Progression Compensation des effets de la progression à froid Wortlaut der Motion vom 21. September 1981 Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten in Anwendung von Artikel 41 ter Absatz 5 letzter Satz, und Absatz 6 der Bundesverfassung Ausführungsbestimmungen vorzulegen, mit welchen der verfassungsrechtlichen Pflicht zum periodischen Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen Nachachtung verschafft wird. Texte de la motion du 21 septembre 1981 Le Conseil fédéral est chargé de présenter aux Chambres fédérales des dispositions d'exécution en application de l'article 41ter, 5e alinéa a, dernière phrase, et de l'alinéa 6 de la constitution fédérale, afin que soit respectée l'obligation constitutionnelle de compenser périodiquement les effets de la progression à froid sur l'impôt frappant le revenu des personnes physiques. Mitunterzeichner - Cosignataires: Andermatt, Baumberger, Bürgi, Debétaz, Generali, Hänsenberger, Knüsel, Letsch, Münz (9) Affolter: Zur Begründung dieser Motion sind vorerst zwei Besonderheiten zu vermerken. Einmal bin ich in der ungewohnten Lage, die Stellungnahme des Bundesrates zu meiner Motion schon zu kennen, bevor ich sie auch nur begründet habe. Ende Januar hat der Bundesrat in der Presse bekanntgegeben, dass er beantragen werde, gleichlautende oder ähnliche Motionen im Nationalrat in unverbindlichere Postulate umzuwandeln. Diese Absicht, wenn ich nicht ganz fehl gehe, dürfte er auch meiner Motion gegenüber bekunden. Die zweite Besonderheit besteht darin, dass mir als Motionär diese Stellungnahme bis heute nicht schriftlich zugekommen ist, sondern dass ich sie samt Begründung etwa am 25. Januar der Presse entnehmen musste. Nach diesem Stand der Dinge muss ich annehmen, dass der Vorsteher des Finanzdepartementes auch heute, entsprechend der Haltung des Bundesrates vor fünf Wochen, die Motion nur in Form eines Postulates entgegennehmen will. Auch ich möchte der formellen Antwort des Bundesrates nun etwas vorwegnehmen, um völlige Klarheit zu schaffen: Ich werde der Umwandlung meiner Motion in ein Postulat heute und hier nicht zustimmen. Nach unserem Ratsreglement bedeutet dies, dass Ihnen nur die Wahl bleibt, entweder die Motion zu überweisen oder sie abzulehnen; im Gegensatz zum Nationalrat, wo das Geschäftsreglement es erlaubt, dass der Rat eine Motion auch gegen den Willen des Motionärs als Postulat überweist. Zur Sache selbst: Sie kennen die Vorgeschichte dieser Motion. Ich habe letzten Sommer, im Zusammenhang mit der neuen Finanzordnung, das Problem des Ausgleichs der kalten Progression schon einmal an Sie herangetragen. Ich wollte mit meinem damaligen Antrag die Periodizität des Ausgleichs der kalten Progression verfassungsrechtlich verankern, nämlich auf Beginn jeder Wehrsteuerveranlassungsperiode. Der Antrag ist seinerzeit «gestorben», weil man ihm Unsicherheiten nachsagte. Ich erklärte damals, wir sähen uns bei Philippi wieder, und reichte in der nachfolgenden Session die heutige Motion ein. Der gleiche Motionstext wurde von der freisinnig-demokratischen Fraktion des Nationalrates übernommen, und in der gleichen Herbstsession reichten auch die unabhängige und evangelische Fraktion und Herr Nationalrat Chopard Motionen gleichen oder ähnlichen Inhalts im Nationalrat ein. Dem heutigen Motionstext wird man keine Unsicherheiten mehr vorwerfen können. Verlangt wird schlicht und einfach der Erlass der längst fälligen Ausführungsgesetzgebung zu einer eindeutigen, imperativen Verfassungsvorschrift, die seit 1971 in unserer Bundesverfassung steht, nämlich in Artikel 41 ter Absatz 5 letzter Satz. Die Argumente, die

der Bundesrat in seiner Verlautbarung im Januar gegen die voll- umfängliche Erfüllung der verfassungsrechtlichen Pflicht zum periodischen Ausgleich der kalten Progression und gegen deren gesetzliche Verankerung vorgebracht hat, sind - ich halte mich an diese Verlautbarung, weil ich nichts anderes habe - in meinen Augen nicht stichhaltig, nicht

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Doppelbesteuerungsabkommen mit Ungarn Double imposition. Convention avec la Hongrie In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.